

Einwohnergemeinde Safnern



Verordnung über die Abwasserentsorgung Safnern

Verordnung über die Abwasserentsorgung Safnern

Die Gemeinderat Safnern beschliesst, gestützt auf das Reglement über die Gemeindebetriebe vom 1. Januar 2019, folgende Verordnung über die Abwasserentsorgung Safnern.

I Allgemeines

Artikel 1 Gewässerschutzmassnahmen.....	4
Artikel 2 Kataster.....	4
Artikel 3 Erschliessung.....	4
Artikel 4 Private Abwasseranlagen.....	5
Artikel 5 Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	5
Artikel 6 Sicherung von Leitungen.....	5
Artikel 7 Schutz öffentlicher Leitungen.....	5
Artikel 8 Geringfügige Eigentumsbeschränkungen.....	6

II Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorgaben

Artikel 9 Anschlusspflicht.....	6
Artikel 10 Bestehende Bauten und Anlagen.....	6
Artikel 11 Vorbehandlung schädlicher Abwässer.....	6
Artikel 12 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung.....	6
Artikel 13 Waschen von Motorfahrzeugen.....	7
Artikel 14 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung.....	8
Artikel 15 Kleinkläranlagen und Jauchegruben.....	8
Artikel 16 Haftung.....	8

III Baukontrolle

Artikel 17 Grundsatz.....	8
Artikel 18 Pflichten der Privaten.....	9
Artikel 19 Projektänderungen.....	9
Artikel 20 Dichtigkeitsprüfung.....	9

IV Leitungen

Artikel 21 Begriffe.....	9
Artikel 22 Eigentum.....	10
Artikel 23 Zuständigkeit.....	10

V Betrieb

Artikel 24 Zustand der Anlagen/Reinigung.....	10
Artikel 25 Einleitungsverbot.....	10
Artikel 26 Rückstände aus Abwasseranlagen.....	11

VI Messanlagen

Artikel 27 Zuständigkeit, Eigentum, Kosten.....	11
---	----

VII Rechnungsstellung und Inkasso

Artikel 28 Rechnungsstellung.....	11
Artikel 29 Fälligkeit.....	11
Artikel 30 Verjährung.....	12
Artikel 31 Zahlungsverzug.....	12
Artikel 32 Sicherheiten.....	12
Artikel 33 Inkasso und Vollzug.....	12

Artikel 34 Grundpfandrecht der Gemeinde	12
VIII Schlussbestimmungen	
Artikel 35 Inkrafttreten	13
Anhang	
.....	14

I Allgemeines

Gewässerschutz- massnahmen

Art. 1 ¹ Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegen der Gemeindebetriebe Safnern (GBS).

² Die GBS sind insbesondere zuständig für

- a. die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b. die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c. die Baukontrolle;
- d. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e. die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f. die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h. die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i. die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Kataster

Art. 2 ¹ Die GBS erstellen über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führen diesen nach.

² Sie erstellen zudem einen Versickerungskataster.

³ Ferner bewahren die GBS die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Erschliessung

Art. 3 ¹ Die Erschliessung richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Safnern. Soweit ein solcher fehlt, richtet sich die Erschliessung nach dem Erschliessungsprogramm. Soweit ein solches fehlt und aufgrund des übergeordneten Rechts eine Erschliessungspflicht besteht, bestimmt die Betriebskommission den Zeitpunkt der Erschliessung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerinnen und -eigentümer und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

² Die vertragliche Übernahme der Erschliessung nach Artikel 109 ff des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 durch Bauwillige bleibt vorbehalten.

Private Abwasseranlagen	<p>Art. 4 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der GBS nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach dem kommunalen Recht besteht, haben die Grundeigentümerinnen und -eigentümer nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Art. 5 ¹ Die GBS sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Wenn die GBS private Anlagen kontrollieren, werden die Betroffenen, ausser in Notfällen, vorgängig informiert. Sie ermöglichen den freien Zugang.</p> <p>³ Wer Abwasser einleitet, ist verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Sicherung von Leitungen	<p>Art. 6 ¹ Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen ist Sache der GBS.</p> <p>² Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.</p> <p>³ Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnungen.</p> <p>⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerin und -eigentümer. Er oder sie hat den Erwerb des Rechtes vor der Bauausführung den GBS schriftlich zu belegen.</p>
Schutz öffentlicher Leitungen	<p>Art. 7 ¹ Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die GBS können im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.</p> <p>² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung der GBS. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der GBS, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.</p> <p>³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p> <p>⁴ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten.</p>

Bei privat-rechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Geringfügige
Eigentums-
beschränkungen

Art. 8 Für geringfügige Eigentumsbeschränkungen gilt Artikel 136 des Baugesetzes.

II Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorgaben

Anschlusspflicht

Art. 9 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Bestehende Bauten
und Anlagen

Art. 10 ¹ Im Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die GBS legen das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer

Art. 11 Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA).

Allgemeine
Grundsätze der
Liegenschaftsent-
wässerung

Art. 12 ¹ Die GBS können im Rahmen von Bewilligungsverfahren oder Kontrollen den Nachweis (Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektionen etc.) verlangen, dass sich private Anlagen in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.
- ³ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.
- ⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.
- ⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.
- ⁶ Die GBS legen im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- ⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
- ⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.
- ⁹ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.
- ¹⁰ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.
- ¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.
- ¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Waschen von
Motorfahrzeugen

Art. 13 Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Anlagen der
Liegenschaftsent-
wässerung

Art. 14 ¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen technischen Normen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GEP).

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Art. 15 ¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Haftung

Art. 16 ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieser Verordnung verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

III Baukontrolle

Grundsatz

Art. 17 ¹ Die GBS sorgen dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen an die öffentlichen Leitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

² In schwierigen Fällen können die GBS Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die GBS melden dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

- Pflichten der Privaten **Art. 18** ¹ Der zuständigen Baupolizeibehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- ² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.
- ³ Vor dem Eindecken sind durch den Geometer der Gemeinde die neuen Anlagen bis zum Gebäudeeintritt zu Lasten des Grundeigentümers einzumessen.
- ⁴ Bei der Bauabnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.
- ⁵ Über die Abnahmen sind Protokolle auszufertigen.
- ⁶ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

- Projektänderungen **Art. 19** ¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- ² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Bau-gesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

- Dichtigkeitsprüfung **Art. 20** Spätestens bei der Bauabnahme ist die Dichtigkeitsprüfung abzugeben (SIA-Norm 592000).

IV Leitungen

- Begriffe **Art. 21** ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.
- ² Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden die öffentliche Leitung mit dem Gebäude.
- ³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften der Gemeinde.
- ⁴ Gemeinsame private Abwasseranlagen in privaten Sanierungsgebieten i.S. von Art. 6 Abs. 2 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes gelten ebenfalls als gemeinsame private Hausanschlussleitungen im Sinne dieser Verordnung.

Eigentum	<p>Art. 22 ¹ Die öffentlichen Leitungen stehen im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>² Die privaten Leitungen sind Eigentum der Grundeigentümerinnen und –eigentümer.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 23 ¹ Die GBS erstellen, unterhalten und erneuern die öffentlichen Leitungen auf ihre Kosten.</p> <p>² Die Grundeigentümerinnen und –eigentümer erstellen die Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten.</p> <p>³ Die GBS bestimmen Art und Ort des Anschlusses der privaten an die öffentlichen Leitungen nach Absprache mit der Grundeigentümerin oder –eigentümer.</p> <p>⁴ Wenn die GBS neue öffentliche Leitungen erstellen, eine bisherige Leitung aufheben oder verlegen oder das Entwässerungssystem ändern, so können sie verlangen, dass umliegende Wasserbezüger ihre Hausanschlussleitungen auf eigene Kosten, gemäss den Weisungen der GBS neu anschliessen.</p>

V Betrieb

Zustand der Anlagen/Reinigung	<p>Art. 24 ¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.</p> <p>² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.</p> <p>³ Bei Missachtung dieser Vorschriften können die GBS nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.</p>
Einleitungsverbot	<p>Art. 25 ¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.</p> <p>² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feste und flüssige Abfälle - Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc. - Säuren und Laugen - Oele, Fette, Emulsionen

- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im Übrigen gilt Artikel 11.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 26 ¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von den GBS ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

VI Messanlagen

Zuständigkeit, Eigentum, Kosten

Art. 27 ¹ Richtet sich die Bemessung der Gebühren nach dem Abwasseranfall, so wird dieser mit Zählern ermittelt. Die GBS liefern und unterhalten die Zähler.

² Die Zähler bleiben Eigentum der GBS. Der Abwassererzeuger darf daran keinerlei Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

³ Die Kosten von Installation, Versetzung und Entfernung von Zählern gehen zu Lasten der GBS.

VII Rechnungsstellung und Inkasso

Rechnungsstellung

Art. 28 ¹ Die GBS bestimmen die Zeitabstände, in denen der Abwasseranfall bestimmt und gestützt darauf Rechnung gestellt wird. Tarifänderungen in der Zwischenzeit werden pro rata temporis berücksichtigt.

² Die GBS können zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Abwasseranfalls stellen.

Fälligkeit

Art. 29 ¹ Die Anschlussgebühren werden mit Vollzug des Anschlusses fällig. Alle anderen Forderungen der GBS werden mit Rechnungsstellung fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

³ Die GBS erheben gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung im Umfang von 70% des geschuldeten Betrags.

Verjährung	<p>Art. 30 ¹ Die wiederkehrenden Gebührenforderungen verjähren in 5 Jahren, alle übrigen Forderungen in 10 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Ergänzend sind die Artikel 135 ff des Schweizerischen Obligationenrechts über die Unterbrechung der Verjährung sinngemäss anwendbar.</p>
Zahlungsverzug	<p>Art. 31 ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat jährlich für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie die zusätzlichen Inkassogebühren geschuldet.</p> <p>² Nach erfolgloser 2. Mahnung verfügt die Betriebskommission die Gebührenforderung.</p>
Sicherheiten	<p>Art. 32 ¹ In begründeten Fällen, insbesondere bei wiederholten Zahlungsverzug, kann die Betriebskommission verfügen, dass ein angemessener Betrag für die laufenden Gebühren hinterlegt wird; der Betrag wird nicht verzinst.</p> <p>² Die Kosten der Massnahmen nach Absatz 1 trägt der Gebührenpflichtige.</p>
Inkasso und Vollzug	<p>Art. 33 Für das Inkasso sowie für den Vollzug von Massnahmen nach Artikel 31 sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 sowie des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs massgebend.</p>
Grundpfandrecht der Gemeinde	<p>Art. 34 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>

VIII Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 35 ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Der Gemeinderat publiziert das Inkrafttreten im amtlichen Publikationsorgan.

Safnern, 26. November 2018

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident



Dieter Winkler

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider

Publikation

Die Gemeindeverwalterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 6. Dezember 2018 publiziert.

Safnern, 29. November 2018

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin



Sandra Geider

Anhang

Wichtige Erlasse des übergeordneten Rechts

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GschG; SR814.20)

Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)

Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)

Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32)

Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)